

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Buchung von Vorträgen/Keynote-Speeches/Workshops

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und Sabine Asgodom (nachfolgend „SA“ genannt) geschlossenen Verträge über die Buchung von SA im Rahmen von Veranstaltungen des Auftraggebers.

1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt SA nicht an, es sei denn, SA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Auftraggeber erhält von SA ein bindendes Angebot per Brief, Fax oder E-Mail.

2.2. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Angebotes annehmen, indem er SA die beigelegte Auftragsbestätigung unterzeichnet per Brief, Fax oder E-Mail zurücksendet. Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

2.3. Entscheidend für den Zeitpunkt der Absendung des Angebots und die Rücksendung der Annahme ist jeweils das Datum des Poststempels beziehungsweise des Versandes des Faxes oder der E-Mail.

3. Zahlungsbedingungen, Honorar

3.1. Der Auftraggeber erhält in der Regel vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Rechnung über das Honorar von SA. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Der Zahlungseingang hat jedoch spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

3.2. Das in Rechnung gestellte Honorar betrifft die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Teilnehmerzahl. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies SA unverzüglich mitzuteilen. SA behält sich in diesem Fall vor, das Honorar angemessen anzupassen. Die Honorarstaffelung verhält sich wie folgt, sofern nichts anderes vereinbart wird:

Bis 50 Teilnehmer	5.900,00 €
Bis 100 Teilnehmer	6.600,00 €
Bis 200 Teilnehmer	7.500,00 €
Bis 300 Teilnehmer	8.200,00 €
Mehr als 300 Teilnehmer	9.500,00 €

Ausgenommen sind Sonderhonorare.

Eine entsprechende Rechnung über die Nachforderung ist vom Auftraggeber umgehend zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Minderung des Honorars bei Verringerung der Teilnehmerzahl.

3.3. Die mit SA vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Spesen und Reisekosten.

3.4. Als Reisekosten werden an SA erstattet:

- Bahnfahrten in der 1. Klasse
- Flüge in der Business Class
- Pauschale in Höhe von 0,30 Euro/pro Kilometer (bei Autofahrten)

3.5. Die Hotelunterbringung wird in Hotels der gehobenen Kategorie vorgenommen: Im 5 Sterne Hotel oder, falls nicht vorhanden, im besten Hotel am Ort im Doppelzimmer zur Einzelnutzung.

4. Stornierung durch den Auftraggeber

4.1. SA bietet dem Auftraggeber – ungeachtet der gesetzlichen Rücktrittsrechte - die Möglichkeit, die Buchung gemäß nachfolgender Bedingungen zu stornieren.

4.2. Storniert der Auftraggeber den Vertrag, hat er folgendes Ausfallhonorar an SA zu bezahlen:

- bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30 %,
- bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %,
- unter 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

des vereinbarten Honorars.

Ggf. bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden dabei von SA mit dem Ausfallhonorar verrechnet.

4.3. Dem Auftraggeber steht in jedem der unter Ziffer 4.2. bezeichneten Fälle der Nachweis frei, dass SA kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.4. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen und von SA schriftlich bestätigt werden.

5. Absage / Änderung der Veranstaltung, Rücktritt aus wichtigem Grund

5.1. Die Parteien sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

5.2. SA hat insbesondere das Recht die Teilnahme an der Veranstaltung abzusagen

- bei Termenschwierigkeiten bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder
- wenn ihre Teilnahme an der Veranstaltung wegen Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht möglich ist.

Es wird von beiden Vertragsparteien die Suche nach einem Ersatztermin ernsthaft betrieben und von beiden Parteien schriftlich oder per E-Mail ein Ersatztermin vorgeschlagen. Kann dieser nicht gefunden werden, wird SA sich bemühen, einen Ersatzreferenten mit ähnlicher Qualifikation vorzuschlagen.

5.3. Ggf. bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden unverzüglich zurückerstattet, sofern die Parteien nicht einen Ersatztermin oder die Teilnahme eines Ersatzreferenten vereinbaren. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Rücktritt vom Vertrag durch SA auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers beruht. Etwaige sonstige Schäden (z.B. Stornokosten des Auftraggebers, Dritter oder sonstige Aufwände), welche dem Auftraggeber durch einen Rücktritt oder eine Verschiebung des Termins entstehen, werden von SA nicht ersetzt, es sei denn SA hat den Rücktritt oder die Verschiebung des Termins schuldhaft verursacht.

6. Haftung

6.1. Die Haftung von SA für Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung

einer wesentlichen Vertragspflicht infolge leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung von SA auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

6.2. Die Einschränkungen des Abs. 1 gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von SA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7. Urheberrecht, Nutzungsbedingungen

7.1. Das Urheberrecht an allen von SA im Rahmen der Leistung erstellten Unterlagen, Konzepten, Entwürfen und sonstigen Materialien (im folgenden „Materialien“) verbleibt bei SA. Gleiches gilt für von anderen Urhebern oder in Zusammenarbeit mit anderen Urhebern erstellte Materialien.

7.2. Material in jeglicher Form, das von SA im Rahmen einer Leistungserbringung erstellt oder zur Verfügung gestellt wird, darf – auch auszugsweise oder in bearbeiteter Form - nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von SA vervielfältigt, veröffentlicht oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Es darf insbesondere nicht für andere Veranstaltungen oder ähnliche Leistungen verwendet, überarbeitet, umgeschrieben oder in anderer Weise verändert oder angepasst werden oder zur Bewerbung von Seminaren anderer Referenten oder ähnlicher Leistungen verwendet werden.

7.3. Im Falle einer Miturheberschaft des Auftraggebers ist eine Veränderung des gemeinsamen Werkes nur mit Zustimmung des jeweils anderen Urhebers zulässig.

7.4. Nicht für die Durchführung der Veranstaltung genutzte Materialien sind nach Wahl von SA vom Auftraggeber zu vernichten oder an SA zurückzusenden.

7.5. Ein Ton- und/oder Videomitschnitt von Vorträgen, Workshops oder anderen Leistungen von SA ist nur mit schriftlicher Genehmigung von SA zulässig. Dies gilt ebenso für eine Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung dessen.

8. Verschwiegenheit

8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen, die er von SA im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlangt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen. Er wird in Bezug die Geheimhaltung dieser Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die er auch auf die Geheimhaltung der eigenen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Verwertung vertraulicher Informationen für eigene Zwecke des Auftraggebers außer zur Durchführung der Veranstaltung ist untersagt. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Personen, denen er sich zur Durchführung der Veranstaltung bedient, gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichten

8.2. Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die dem Auftraggeber bereits vor Mitteilung durch SA bekannt waren, die er rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber.

8.3. Alle geheimhaltungsrelevanten Unterlagen, Trägermedien und Dateien, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhalten wurden, sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an SA zurückgegeben, zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder ähnlichen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall sind diese Unterlagen, Trägermedien und Dateien unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zurückgegeben, zu vernichten oder zu löschen.

8.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch noch für 3 Jahre nach Ende der Veranstaltung fort.

9. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen SA und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Das Schriftlichkeitserfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB zwischen vertretungsbefugten Vertretern der Parteien.

10. Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

10.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von SA.

10.2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von SA zuständige Gericht.

11. Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen

Sollten einer oder mehrere Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Punkte und die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.